

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 1213 - 1214

Inwiefern begründet die Veränderung des  
Rechtsverhältnisses schon früher abgestempelter  
Aktien eine neue Stempelpflicht?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



Von der Revision ist nun geltend gemacht, daß, da die Anstellung des W. im Jahre 1896 beabsichtigt gewesen, dann aber wegen der Erkrankung desselben davon Abstand genommen und die Kündigung des Dienstverhältnisses erfolgt sei, der Berufungsrichter diese Umstände habe berücksichtigen und prüfen müssen, ob bei solcher Sachlage § 37 a. a. O. richtig angewendet sei und nicht vielmehr mit Rücksicht darauf, daß W. länger als 10 Jahre im Dienste gewesen, der Fall vorgelegen habe, in welchem Pensionierung habe eintreten müssen und so die Härte vermieden wäre, daß durch die Entlassung des W. den Klägerinnen der Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld entzogen worden sei.

Der Angriff ist jedoch unbegründet. Nach § 1 des Reichsges. betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung vom 20. April 1881 sind zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet Beamte der Civilverwaltung, welche Dienst Einkommen oder Wartegeld aus der Reichskasse beziehen und welchen beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Reichskasse gebühren würde. Unbeschadet des an diese Verpflichtung geknüpften Anspruchs auf Wittwen- und Waisengeld werden diese Beiträge vom 1. April 1888 nicht mehr erhoben (Art. I. des Reichsges. vom 5. März 1888). Nothwendige Voraussetzung für den Klagenanspruch ist aber die, daß W. pensionsberechtigt war, und nach dem oben Gesagten ist diese Voraussetzung nicht vorhanden. W. war nicht etatsmäßig angestellt. Zu der Zeit, als die Anstellung in Aussicht genommen wurde, war W. erheblich erkrankt und die Dienstbehörde somit nicht in der Lage, die definitive Anstellung zu bewirken, vielmehr war es für die Behörde geboten, zunächst den Verlauf der Krankheit abzuwarten und alsdann, nachdem die Unheilbarkeit der letzteren festgestellt war, die Kündigung auszusprechen. Daß in diesem durchaus pflichtmäßigen Vorgehen der Behörde ein arglistiges Verhalten derselben zu finden sei, ist völlig ausgeschlossen, auch von den Klägerinnen selbst nicht behauptet.

---

Nr. 110.

**Inwiefern begründet die Veränderung des Rechtsverhältnisses schon früher abgestempelter Aktien eine neue Stempelpflicht?**

R. Stempelges. vom 27. April 1894.



(Urtheil des Reichsgerichts (VI. Civilsenat) vom 3. November 1898 in Sachen der Hamburger Deputation für indirekte Steuern, Beklagten, wider die Hamburg-Altonaer Centralbahn-Gesellschaft, Klägerin. IV. 203/98.)

Die Revision der Beklagten wider das Urtheil des hanseat. Oberlandesgerichts zu Hamburg ist zurückgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Es handelt sich um Urfundenstempelabgaben nach dem Reichsstempelgesetze vom 27. April 1894, welche die Klägerin nach dem Verlangen der beklagten Behörde von denjenigen ihrer, schon früher verstempelten, Aktien unter Vorbehalt von Neuem entrichtet hat, die mit dem Stempelaufdrucke „Genußscheine bezogen“ zu dem Zwecke versehen worden waren, um kenntlich zu machen, daß diese Aktien von nun an nur noch zu einem Drittel ihren Inhabern das Recht auf den Dividendenbezug und auf den Bezug der Ueberschußquote bei einer etwaigen Liquidation gewähren sollen, während diese Rechte zu den übrigen zwei Dritteln den Inhabern der neu ausgegebenen entsprechenden je zwei Genußscheine zustehen sollen. Der mit der Revision angegriffenen Ansicht des Berufungsgerichtes, daß zu der abermaligen Besteuerung dieser Aktien kein gesetzlicher Grund gegeben sei, war unbedenklich beizutreten. In dieser Beziehung genügt zunächst ein Hinweis auf die Ausführungen, die der erkennende Senat in letzter Zeit zu mehreren ähnlich liegenden Rechtsfragen gemacht hat, insbesondere auf diejenigen in den Entsch. in Civilf. Bd. 40 S. 13 ff., und zu der dort S. 16 Anm. 1 und in einer anderen Entscheidung auf S. 133 angeführten Sache VI. 102/97, denen sich der III. Civilsenat des Reichsgerichts angeschlossen hat (vergl. ebenda S. 135 ff.). Hiernach begründet keineswegs jede Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses, die auf der Urkunde zum Ausdrucke kommt, eine neue Stempelspflicht. Hier würde eine solche nicht einmal dann anzunehmen sein, wenn man dieselbe für den Fall, daß auf der Urkunde eine Erweiterung der Rechte des Inhabers zum Ausdrucke gebracht würde, anerkennen wollte; denn hier steht gerade nur eine Verringerung dieser Rechte in Frage. Somit kann dahin gestellt bleiben, ob mit Recht die Stempelspflicht für Fälle der vorliegenden Art von Staub (Komment. zum H.G.B. [Ausfl. 5], § 10a zu Art. 215d, S. 476) deshalb verneint wird, weil „das Aktienrecht sich dadurch nicht ändere“.

Die Revisionsklägerin hat gemeint, daß der erkennende Senat dem Urtheile des IV. Civilsenates des R.G. vom 12. Mai 1898 in